



Beilage 1 zu GR Nr. 2025/613

17. Dezember 2025

Verordnung über die Vergütung für die Rücklieferung von Elektrizität (VVRE)

vom ...

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 17. Dezember 2025²,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmung

Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Vergütung für die Rücklieferung von Elektrizität aus Anlagen für erneuerbare Energien (Energieerzeugungsanlagen) und Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen gemäss Art. 15 Energiegesetz³.

Gegenstand und Geltungsbereich

² Sie kommt nicht zur Anwendung, wenn mit der Betreiberin oder dem Betreiber einer Anlage die Abnahme der Elektrizität vertraglich vereinbart ist.

B. Vergütungen

Art. 2 Die Vergütungsansätze für die tatsächlich nutzbare Elektrizität (Wirkenergie) aus Energieerzeugungsanlagen und Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen werden wie folgt festgelegt:

Vergütungsansätze

- a. Hochtarif (Mo–Sa, 06.00–22.00 Uhr): 8,5 Rp./kWh;
- b. Niedertarif (übrige Zeit): 4,45 Rp./kWh.

Art. 3 ¹ Die Vergütung wird als Pauschale festgelegt für Energieerzeugungsanlagen, die:

Pauschalen für steckbare Energieerzeugungsanlagen

- a. nicht der Bewilligungspflicht gemäss Art. 6 Niederspannungs-Installationsverordnung⁴ unterliegen; und

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 4179 vom 17. Dezember 2025.

³ vom 30. September 2016, EnG, SR 730.0.

⁴ vom 7. November 2001, NIV, SR 734.27.

- b. über kein intelligentes Messsystem gemäss Art. 8a Stromversorgungsverordnung⁵ verfügen (steckbare Energieerzeugungsanlagen).

² Die Pauschalen betragen für Leistungen von:

- a. bis zu 450 Watt: Fr. 17.–;
- b. mehr als 450 Watt bis zu 600 Watt: Fr. 23.–.

Ablesung und Abrechnung

Art. 4 Die Energieerzeugung und die Energierücklieferung werden mindestens einmal pro Jahr periodisch abgelesen und abgerechnet.

Auszahlung

Art. 5 ¹ Die Vergütungen werden wie folgt ausbezahlt:

- a. bei Vergütungen nach Vergütungsansätzen: rückwirkend vierteljährlich innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum;
- b. bei Pauschalen für steckbare Energieerzeugungsanlagen: rückwirkend für ein Jahr bis zum 31. März des Folgejahres.

² Die Vergütungsansätze und Pauschalen enthalten keine Mehrwertsteuer.

³ Die Mehrwertsteuer wird zum jeweils gültigen Satz zusätzlich ausbezahlt, sofern die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage gemäss Mehrwertsteuergesetz⁶ mehrwertsteuerpflichtig ist.

C. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 6 Der Tarif EEA Rücklieferungen aus Energieerzeugungsanlagen an das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) vom 17. Dezember 2014⁷ wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 7 Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 2026 in Kraft.

⁵ vom 14. März 2008, StromVV, SR 734.71.

⁶ vom 12. Juni 2009, MWSTG, SR 641.20.

⁷ AS 732.312